



Amtsblatt

Nr. 38/2015

14. Dezember 2015

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Sparkassenzweckverband der Städte Lünen, Selm und Werne Hier: Hinweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreises Unna	221
2	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 11.12.2015	222
3	Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015	224

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
an der Informationsloge des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Amtliche Bekanntmachung

Die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lünen und Selm am 27.10.2015 beschlossene „Satzung für den Sparkassenzweckverband der Städte Lünen, Selm und Werne“ wurde gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 20 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt des Kreises Unna bekannt gemacht. Das Amtsblatt des Kreises Unna Nr. 48 ist am 27.11.2015 erschienen.

Ein Exemplar des Amtsblattes ist erhältlich bei:

Kreis Unna – Der Landrat
Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
Telefon: 02303/27 14 17

Stadt Lünen, 10. Dezember 2015



Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen
vom 11.12.2015**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und Technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54), in der jeweils gültigen Fassung, wird für die Stadt Lünen verordnet:

§ 1

- (1) Im Bezirk des Stadtteils Lünen-Mitte und des Stadtteils Lünen-AltLünen dürfen alle Verkaufsstellen am Sonntag, 10.04.2016, am Sonntag, 05.06.2016, am Sonntag, 30.10.2016 und am Sonntag, 04.12.2016, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.
- (2) Im Bezirk des Stadtteils Lünen-Süd dürfen am Sonntag, 03.07.2016 und am Sonntag, 11.12.2016 die Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Bezirk des Stadtteils Lünen-Brambauer dürfen am Sonntag, 22.05.2016 alle Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein

§ 2

- (1) Der Stadtteil Lünen-Mitte ist wie folgt begrenzt:

Im Westen durch die alte Trasse der Rührenbecke bis zur Lippe; westlich der Straße „An der Wethmarheide“

im Norden durch das südliche Ufer der Lippe von der Einmündung der Rührenbecke bis zur Einmündung des Wevelsbaches, Wevelsbach (alte Stadtgrenze –verrohrt-) bis zur Grenzstraße/ Einmündung Wevelsbacher Weg;

im Osten durch die Grenzstraße, östliches Ende der Thomas–Mann–Straße, Münsterstraße/ Einmündung Zwolle Allee, Zwolle Allee bis zum nördlichen Lippe-Ufer;

im Süden durch den Datteln-Hamm-Kanal von der Dortmunder Straße bis zur Eisenbahnbrücke zwischen der Straße „Brückenkamp“ und der Kamener Straße.

- (2) Der Stadtteil Lünen-AltLünen ist wie folgt begrenzt:

Im Westen durch die Lippe ab der Stadtgrenze Lünen/ Waltrop;

im Norden durch die Stadtgrenze Lünen/ Selm;

im Osten durch die Stadtgrenze Lünen/ Werne;

im Süden durch die Lippe ab der Stadtgrenze Waltrop/Lünen bis zum Einfluss des Wevelsbaches (verrohrt), bis zur Grenzstraße/ Wevelsbacher Weg, Münsterstraße, westl. Seite der Zwolle Allee, ehem. Bergehalde, nördl. Lippeufer.

- (3) Der Stadtteil Lünen-Süd ist wie folgt begrenzt:

Im Westen durch den Süggebach ab der südl. Blücherstraße bis zur Bahnstraße; Leetzenpatt zwischen der Bahnstraße und der Straße „Auf der Leibzucht“, „Auf der Leibzucht“, Jägerstraße ab der Straße „Auf der Leibzucht“ bis zur Brücke der Bundesautobahn A 2;

im Norden durch den Datteln-Hamm-Kanal von der südl. Blücherstraße bis zur Eisenbahnbrücke östlich des Preußen-Hafens;

im Osten durch die Eisenbahnlinie Münster-Dortmund vom Datteln-Hamm-Kanal bis zur Brücke der Bundesautobahn A 2 östlich der Straße „Niersteheide“;

im Süden durch die Bundesautobahn A 2 zwischen den Brücken Jägerstraße und „Niersteheide“.

(4) Der Stadtteil Lünen-Brambauer ist wie folgt begrenzt:

Im Süden und Westen durch die Stadtgrenze Dortmund /Lünen;

im Norden durch die Stadtgrenze Waltrop /Lünen zwischen der Achenbachstraße und dem Datteln-Hamm-Kanal;

im Osten durch den Datteln-Hamm-Kanal zwischen dem Stumm-Hafen und östlich der Straße „An der Wethmarheide“/ Hönninghauser Straße.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 11.12.2015** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) -in der zur Zeit gültigen Fassung- beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 11. Dezember 2015

Der Bürgermeister



Jürgen Kleine-Frauns

Gebührensatzung über die Inanspruchnahme
des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und
der Stadt Selm vom 11.12.2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes	2
§ 2 Gebührenpflicht	3
§ 3 Gebühren	4
§ 4 Gebührenschuldner	4
§ 5 Fälligkeit der Gebühr	5
§ 6 Gebührenermäßigung/Gebührenerlass	5
§ 7 Inkrafttreten	5

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) sowie §§ 1, 2, 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW vom 25.03.2015 (GV. NRW. S. 297) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 17.12.1993, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 10.12.2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Lünen führt als Träger einer Rettungswache die ihr nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW S. 458), in der jeweils Zeit gültigen Fassung, zugewiesenen Aufgaben durch. Gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Lünen und der Stadt Selm stellt die Stadt Lünen diese Aufgaben ebenfalls im Gebiet der Stadt Selm sicher. Beide Stadtgebiete bilden gemeinsam den Rettungswacheneinsatzbereich Lünen/Selm.
- (2) Aufgaben des Rettungsdienstes sind die Notfallrettung, der qualifizierte Krankentransport und die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen.

Der Rettungsdienst arbeitet insbesondere mit den Feuerwehren, den anerkannten Hilfsorganisationen, den Katastrophenschutzbehörden, den Krankenhäusern und dem Öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen und wird von ihnen unterstützt.

Der Rettungsdienst kann Arzneimittel, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Verbesserung des Zustandes lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen sollen.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden die unter § 3 dieser Satzung aufgeführten Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Fahrtbeginn des eingesetzten Rettungsmittels zum Einsatzort.

- (2) Grundlage für die Bemessung der Gebühr ist die Art des angeforderten bzw. aufgrund des Meldebildes von der Kreisleitstelle entsandten Rettungsmittels.
- (3) Ist ein Rettungsdiensteinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde, entsteht die Gebührenpflicht nur, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder Verursachers beruht.
- (4) Die Durchführung von Transporten, die über den Rettungswacheneinsatzbereich hinausgehen, kann von der Zahlung eines Gebührenvorschusses oder der Beibringung einer angemessenen Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Gebühren abhängig gemacht werden.
- (5) Auf der Fahrt vom Aufnahmeort zum Transportziel kann eine Begleitperson, soweit mit dem eingesetzten Rettungsmittel eine Beförderungsmöglichkeit besteht, kostenlos mitbefördert werden. Ein Anspruch auf die Mitnahme besteht nicht.

Als Begleitpersonen im Sinne dieser Satzung gelten nicht einsatzbedingt notwendiges medizinisches Personal, Polizeibeamte und Vollzugsbeamte der Ordnungsbehörde.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren beträgt für die Inanspruchnahme von

a) Krankentransportfahrten (KTW) pro Person und Einsatz	266,00 EUR
b) Rettungsfahrten (RTW) pro Person und Einsatz	523,00 EUR
c) Notarzteinsatzfahrten (NEF) pro Person und Einsatz	129,00 EUR
d) Notarzt (NA) pro Person und Einsatz	165,00 EUR
- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 gilt für Fahrten innerhalb des gesamten Rettungswacheneinsatzbereiches sowie für alle Transportziele, die nicht weiter als 50 km einfache Fahrtstrecke von der Grenze des Rettungswacheneinsatzbereiches entfernt sind.

Für Fahrten zu darüber hinausgehenden Transportzielen, wird ab dem 1. Fahrkilometer ein pauschaler Kilometerpreis von 2,50 EUR je zurückgelegtem Kilometer zusätzlich erhoben. Darüber hinaus werden gegebenenfalls entstehende Übernachtungskosten und Tagegelder nach geltendem Reisekostenrecht entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes sind verpflichtet:
 - a) die Benutzerin/der Benutzer
 - b) die Auftraggeberin/der Auftraggeber
 - c) die böswillig den Einsatz von Rettungsmitteln verursachende/n Person/en
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr ist ebenfalls verpflichtet, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz von Rettungsmitteln veranlasst, ohne Benutzer/in im Sinne des Buchstaben a) oder Auftraggeber/in im Sinne des Buchstaben b) zu sein.
- (4) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten im Sinne einer Geschäftsführung ohne Auftrag ein Tätigwerden des Rettungsdienstes veranlasst. In diesem Fall liegt die Gebührenpflicht bei dem Dritten.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes beendet ist.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen kann die Gebühr unmittelbar mit der Krankenkasse abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für die Inanspruchnahme, eine Genehmigung für Krankentransporte oder ein Kostenanerkennnis der Krankenkasse vorliegt. Die Zahlungspflicht des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt. Dies gilt insbesondere für den von der/dem Versicherten zu entrichtenden Eigenbehalt.

§ 6 Gebührenermäßigung/Gebührenerlass

- (1) Zur Vermeidung von Härtefällen kann die festgesetzte Gebühr im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, sofern eine Übernahme der Forderung durch Drittverpflichtete (z. B. Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, etc.) ausgeschlossen ist. Die entsprechenden

Vorschriften der Abgabenordnung sowie der entsprechenden Dienstanweisung der Stadt Lünen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen finden Anwendung.

- (2) Die Ermäßigung bzw. der Erlass der Gebührenforderung ist innerhalb von acht Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides bei der Stadt Lünen, Feuerwehr, zu beantragen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm tritt am 01.01.2016 in Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die **Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in der Stadt Lünen und der Stadt Selm vom 11.12.2015** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 11. Dezember 2015

Der Bürgermeister



Jürgen Kleine-Frauns